



Quelle: Schubert, DVL

Rechtliche Grundlagen für die Ausbringung von Saatgut und Gehölzen in der freien Natur

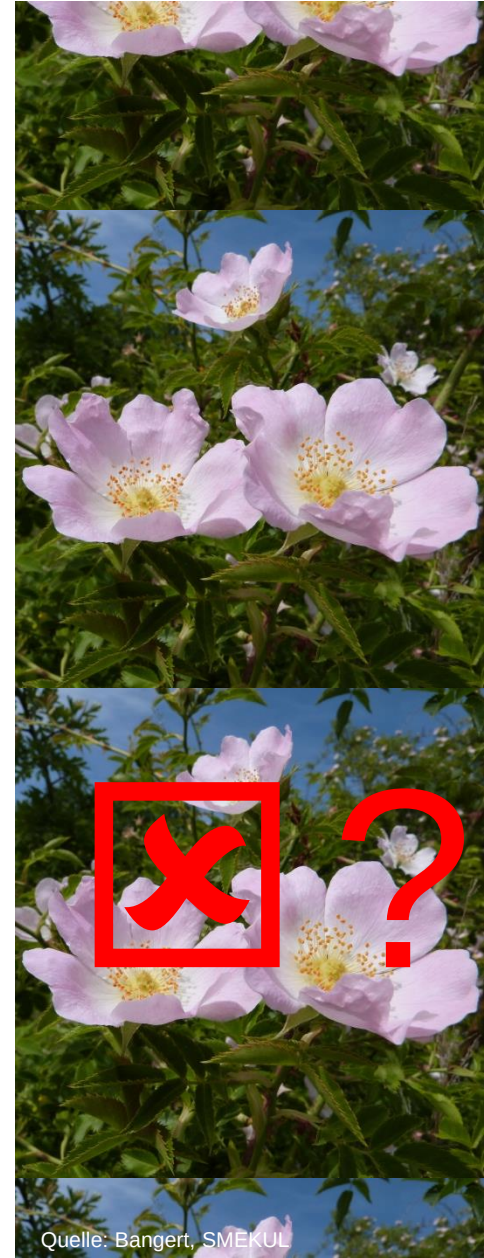
Informationsveranstaltung „Stichtag 1. März 2020 – Gebietseigene Ansaaten und Gehölzpflanzungen“
10.03.2020, Dresden

Gliederung

1. Ziel- und Problemstellung
2. Entwicklung des Rechtsrahmens
3. Zentrale Begriffe
4. Zertifizierung
5. Förderung
6. Ausbringungsgenehmigung
7. Hinweise an „Ausbringer“
8. Fazit

1. Ziel- und Problemstellung

- Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 40 BNatSchG) hat zum Ziel, dass unter Beachtung der Ausnahmen zumindest in der freien Natur die Verwendung von gebietseigenem Saatgut und Pflanzmaterial die Regel ist.
- Die Verfügbarkeit eines flächendeckenden Sortiments kann jedoch derzeit nicht sicher vorausgesetzt werden.
- Können jetzt keine Hecken mehr gepflanzt oder Grünflächen naturnah eingesät werden?



2. Entwicklung des Rechtsrahmens

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 20 Abs. 2 BNatSchG alte Fassung vom 20. März 1987

§ 20 a BNatSchG alte Fassung vom 29. September 1998

§ 40 Abs. 4 BNatSchG alte Fassung vom 29. Juli 2009

(2) Gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten dürfen nur mit Genehmigung der
nach Land
in der freien
den Anbau
Die Geneh
Verfälschu
eine Gefährdung
heimischer wildleb
Populationen solch

3. Art

jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend,

4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Entwicklung des Rechtsrahmens

Erhaltungsmischungsverordnung - Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (ErMiV) vom 6. Dezember 2011

§ 2 ...Erhaltungsmischung: eine Mischung von Saatgut verschiedener Gattungen, Arten und Unterarten, die zur Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen beiträgt und als

a) direkt geerntete Mischung, oder,

b) angebaute Mischung

in den Verkehr gebracht wird;

§ 3 Absatz 1: Wer Erhaltungsmischungen in den Verkehr bringen will, bedarf der Genehmigung. Diese ist vor dem erstmaligen Inverkehrbringen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

§ 4 Absatz 1: Saatgut von Erhaltungsmischungen darf nur innerhalb des Ursprungsgebietes in den Verkehr gebracht werden, in dem sich der Entnahmeort der Erhaltungsmischung befindet

Entwicklung des Rechtsrahmens

Erhaltungsmischungsverordnung - Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (ErMiV) vom 6. Dezember 2011

§ 4 Absatz 2: Saatgut von Erhaltungsmischungen oder von deren Komponenten darf darüber hinaus bis zum 1. März 2020 auch in den unmittelbar an das Ursprungsgebiet der jeweiligen Erhaltungsmischung angrenzenden Ursprungsgebieten in den Verkehr gebracht werden, sofern für einzelne Komponenten einer aus diesen angrenzenden Ursprungsgebieten stammenden Erhaltungsmischung Saatgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht und Saatgut anderer Arten aus den betroffenen angrenzenden Ursprungsgebieten nicht als Ersatz in Frage kommt.

Änderungsantrag mit Streichung der Frist und Verweis auf Genehmigungserfordernis in Vorbereitung; Inkrafttreten Ende Mai 2020?

Entwicklung des Rechtsrahmens

Geltendes BNatSchG (Fassung vom 15. September 2017)

§ 40 Absatz 1

Das Ausbringen von Pflanzen **in der freien Natur**, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine **Gefährdung** von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft

....

4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer **Vorkommensgebiete** bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Entwicklung des Rechtsrahmens

Geltendes BNatSchG (Fassung nach Änderung am 15. September 2017)

§ 54 Absatz 4b

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung der Überwachung des Genehmigungserfordernisses nach § 40 Absatz 1

1. die Vorkommensgebiete von Gehölzen und Saatgut zu bestimmen,
2. einen Nachweis, dass Gehölze und Saatgut aus bestimmten Vorkommensgebieten stammen, vorzuschreiben und Anforderungen für einen solchen Nachweis festzulegen,
3. Regelungen zu Mindeststandards für die Erfassung und Anerkennung von Erntebeständen gebietseigener Herkünfte zu treffen

Entwicklung des Rechtsrahmens

Geltendes BNatSchG (Fassung nach Änderung am 15. September 2017)

§ 40 Absatz 3:

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte (...) Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie dorthin entkommene Tiere beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist.

§ 69 Absatz 3 Nr. 17, Absatz 7 (Zusammenfassung):

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Pflanze ausbringt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

3. Zentrale Begriffe

- Viele Begriffe sind nicht gesetzlich definiert
- Hilfestellungen für einen länderübergreifend einheitlichen Vollzug bietet eine Publikation des BMU aus dem Jahr 2012
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoelze



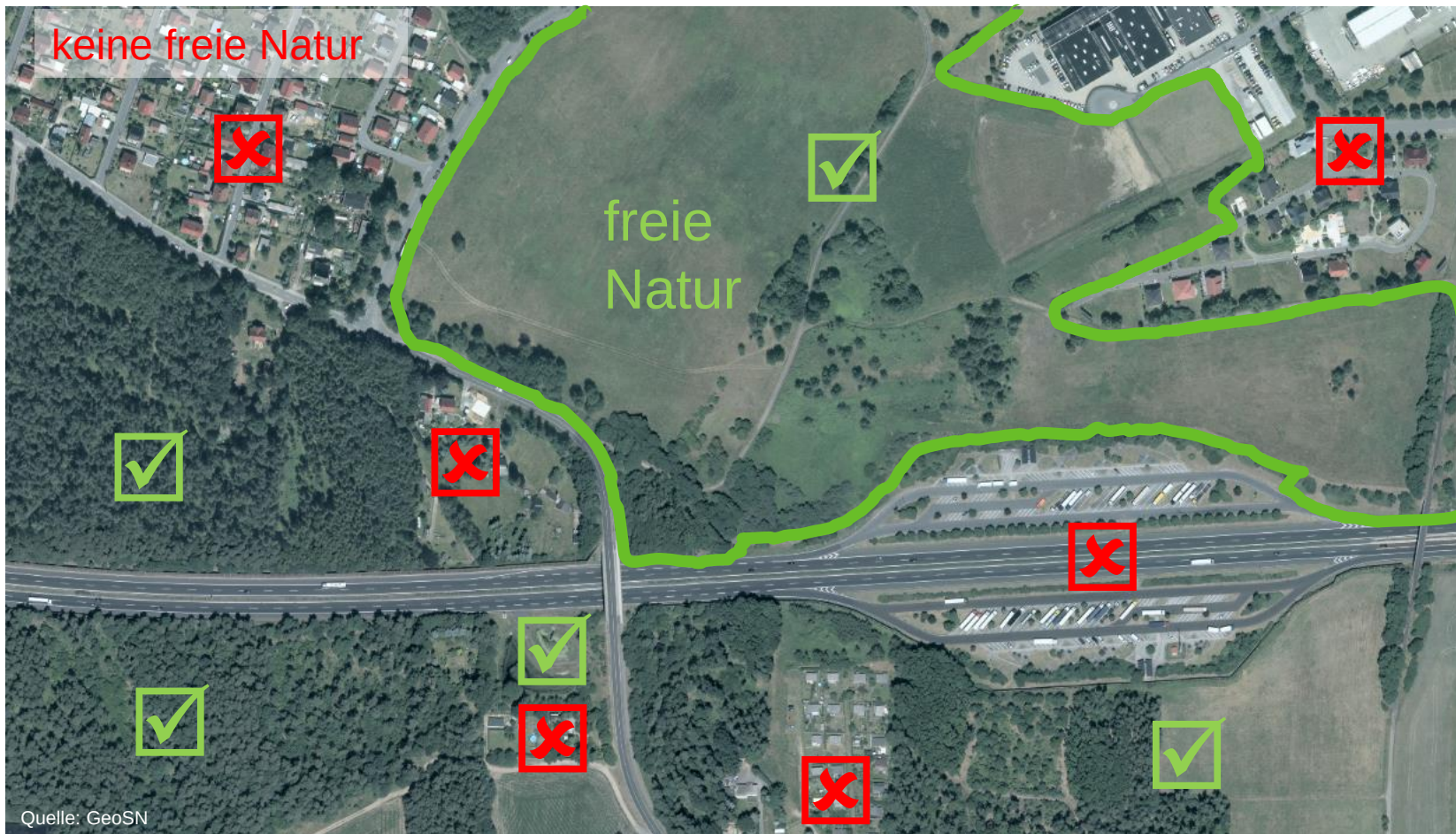
Zentrale Begriffe

Freie Natur

- gemeint sind die nach allgemeinem Verständnis außerhalb des besiedelten Bereichs liegenden Flächen
- dies können aber auch Freiflächen innerhalb von Ortschaften sein, z. B. Bach- und Flussauen
- Außerhalb von Ortschaften gehören grünordnerisch überprägte Flächen wie (Klein-)Gartenanlagen, Spielplätze, Friedhöfe, Sportanlagen oder Splittersiedlungen dagegen nicht zur freien Natur
- Sonderanlagen im Straßenverkehr (Tank- und Rastanlagen etc.) gehören auch nicht zur freien Natur

Zentrale Begriffe

Freie Natur



Zentrale Begriffe

„Pflanzen ..., deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt“ (§ 40 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG)

- Synonym: gebietsfremde Pflanzen
- Gegenteil: gebietseigene (=gebietsheimische) Pflanzen
- Pflanzen bzw. Sippen werden als gebietseigen bezeichnet, die nachweislich „aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielfacher Generationsfolge vermehrt haben, so dass eine genetische Differenzierung gegen Populationen der gleichen Art aus anderen Naturräumen anzunehmen ist“ (Kowarik & Seitz 2003, in: BMU 2012).

Zentrale Begriffe

Einheimische Sippen,
die sich zur künstlichen Vermehrung und Ausbringung
als gebietseigene Pflanzen eignen

I FoVG-Gehölze

Gehölze, die dem Forstvermehrungsgutgesetz - FoVG - unterliegen
18 Baumarten, z.B. Spitzahorn, Hainbuche)

(Quelle: https://www.wald.sachsen.de/Hke_Empfehlung-VG_Natur.pdf)

I Übrige Gehölze

26 Arten, überwiegend Sträucher,
z.B. Gewöhnlicher Schneeball

(Quelle: SMEKUL 2020, in Vorbereitung)

I Gräser und Kräuter

Positivliste aus DBU-Projekt, Prasse et al. 2010
<https://regionalisierte-pflanzenproduktion.de/maps/>,
<https://regionalisierte-pflanzenproduktion.de/artenfilter.htm> sowie
Korrektur durch Negativliste für Sachsen: 14 Arten



Quelle: DVL

Zentrale Begriffe

Gebiet, Vorkommensgebiet, Ursprungsgebiet,

- I **Vorkommensgebiete** für gebietseigene **Gehölzarten**, die nicht dem Forstrecht unterliegen
(shape-Datei für Sachsen unter <https://www.natur.sachsen.de/vorkommensgebiete-geholze-20828.html>)

- 2: Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland (VKG II)
- 3: Südostdeutsches Hügel- und Bergland (VKG III)

- I Für **FoVG-Gehölzarten** gelten die Empfehlungen des Staatsbetriebs Sachsenforst zur Zuordnungen der FoVG-Herkunftsgebiete zu den Vorkommensgebieten
https://www.wald.sachsen.de/Hke_Empfehlung-VG_Natur.pdf



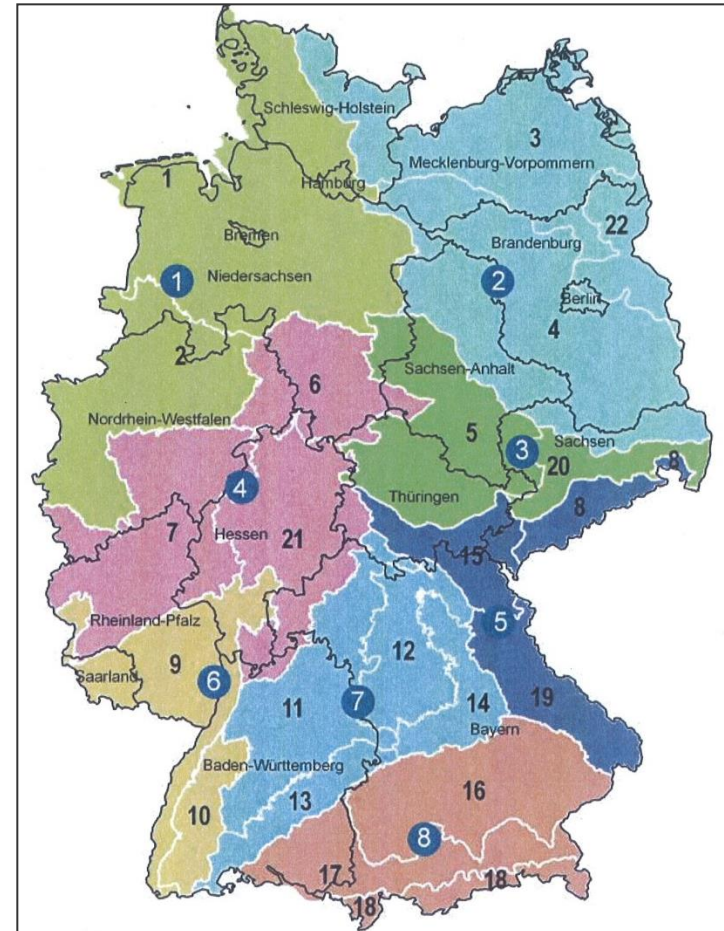
Zentrale Begriffe

Gebiet, Vorkommensgebiet, Ursprungsgebiet

Ursprungsgebiete und Produktionsräume
für gebietseigene **Gräser und Kräuter**

(Quelle: Prasse et al. 2010 in: ErMiV)

Nr.	Produktions- räume	Nr.	Ursprungsgebiete
2	Nordostdeut- sches Tiefland	4	Ostdeutsches Tiefland
3	Mitteldeut- sches	5	Mitteldeutsches Tief- und Hügelland
	Flach- und Hügelland	20	Sächsisches Löss- und Hügelland
5	Südost- und ostdeutsches	8	Erz- und Elbsand- steingebirge
	Bergland	15	Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland



4. Zertifizierung

- Unabhängige Bestätigung der Herkunft des Saat- und Pflanzgutes aus den anerkannten Erntebeständen in den Vorkommensgebieten
- Nachvollziehbarkeit der gesamten Produktionskette von der Saatgutgewinnung bis zur verkaufsfertigen Ware muss gegeben sein.
- regelmäßige Kontrollen durch Zertifizierungsstellen innerhalb der jeweils geltenden Regelwerke
- Mindestkriterien der Bundesarbeitsgruppe Gebietseigene Gehölze 2012
- Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ des BMU zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) vom Juni 2019
https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf



Bestätigte Erntebestände

Durchgehende ID-Nummer

Erntegenehmigungen UNB

Akkreditierter Auditor (ABCert AG)

Unabhängige Zertifizierungs-
Kommission (beim VWV)

Zertifizierung

Gehölze

Im Ergebnis der Prüfung von Mindestkriterien werden im Rahmen der Förderung als Nachweis für den Einsatz gebietseigener Gehölze im Freistaat Sachsen anerkannt:

VWW	pro-agro	eab
		

Zertifizierung

Gräser und Kräuter

Derzeit existieren zwei privatwirtschaftliche Zertifizierungssysteme



5. Förderung

- Förderung der Anlage von Gehölzbeständen über die Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014)
- Fördergegenstand F Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen
- Erhöhter Kostensatz für „gebietsheimisch“ d.h. mindestens 50 % der Arten- und Stückzahl zertifizierte gebietseigene Gehölze
- Stand bewilligter Vorhaben „gebietsheimisch“ (Stand 5. März 2020) :
 - 7,43 Mio. € bewilligte bzw. endfestgesetzte Fördersumme davon
 - 105 ha Anlage von linien- und flächenhaften Gehölzen
 - 426 Stück Pflanzung Einzelbäume, Baumgruppen, -reihen



Quelle: Bangert, SMEKUL

6. Ausbringungsgenehmigung

- „Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine **Gefährdung** von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten **nicht auszuschließen** ist.“ (§ 40 (1) BNatSchG)
- zuständig für die Genehmigung ist die untere Naturschutzbehörde
- maßgeblich bei der Beurteilung ist das mit dem Einsatz gebietsfremden Materials verbundene Gefährdungspotential
- nicht aber etwa die Verfügbarkeit gebietseigenen Materials
- Handreichung des SMEKUL an die unteren Naturschutzbehörden vom 21.2.2020 mit Kriterienkatalog für die Gefährungsabschätzung

Ausbringungsgenehmigung

- Möglichkeiten des **Einwirkens** gebietsfremder Pflanzen:

Ausgebrachte Pflanze →	Am Standort vorhandene (Unter-)Arten Biotope, Ökosysteme
Pollen	Kreuzung
Samen oder Ausläufer	Ansiedlung, Ausbreitung
	Konkurrenz, Dominanz

Ausbringungsgenehmigung

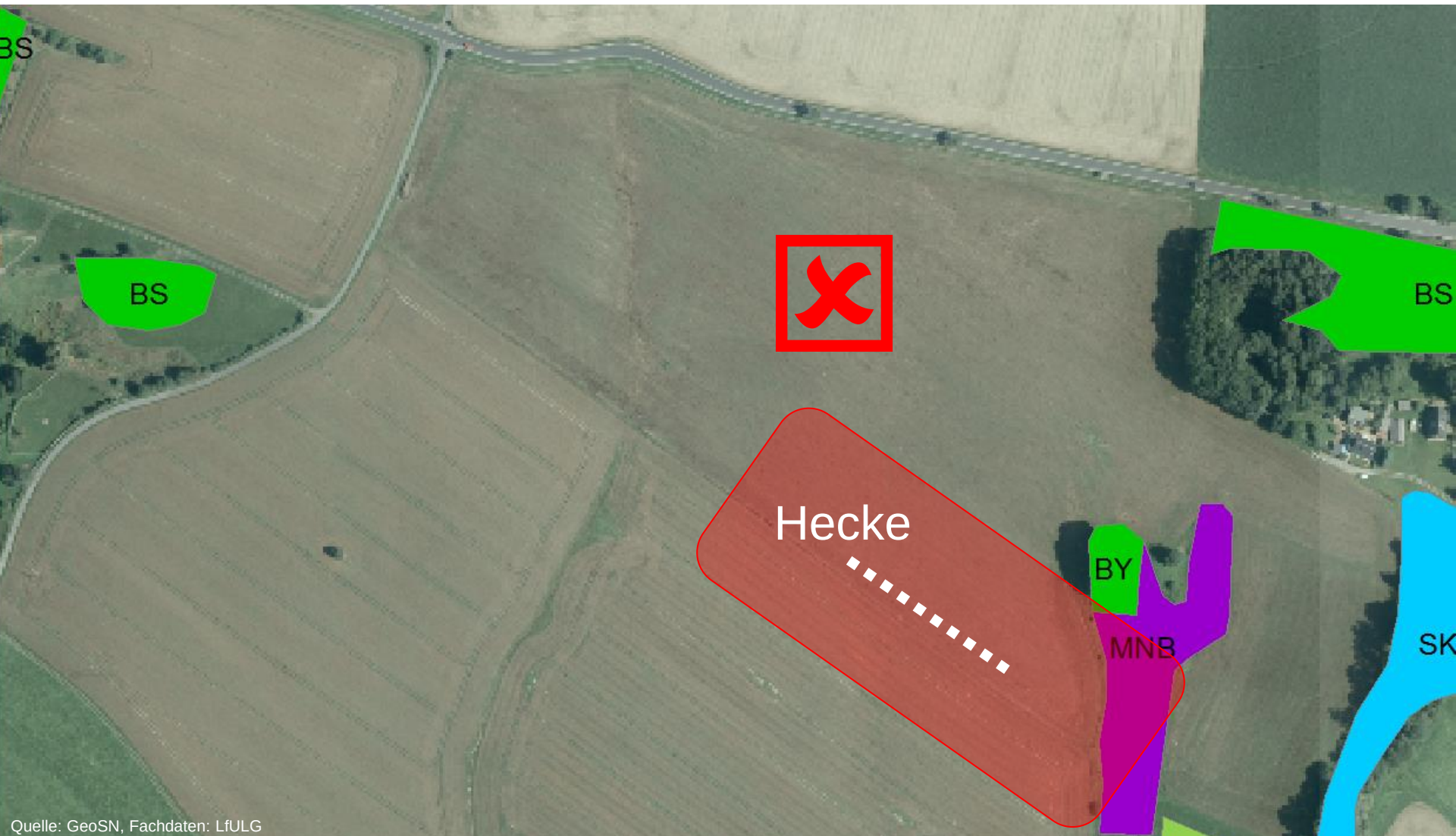
I **Einschränken** der Wirkungsabschätzung durch Kriterienkatalog:

Ausgebrachte Pflanze →	Am Standort vorhandene (Unter-)Arten Biotope, Ökosysteme
Pollen	Kreuzung
Samen oder Ausläufer	Ansiedlung, Ausbreitung
	Konkurrenz, Dominanz

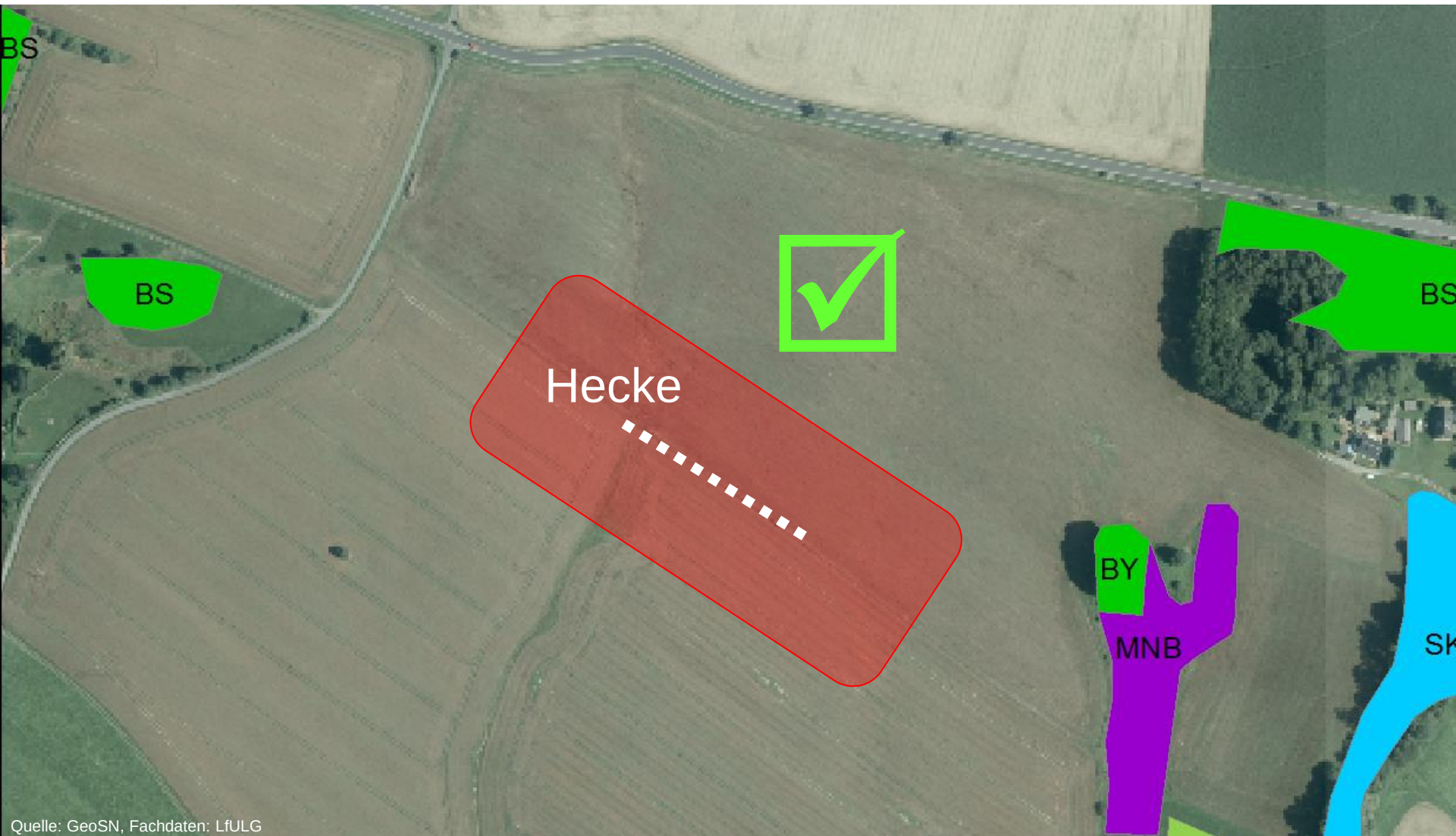
- standardisierter **Prüfradius**
100 (300) m
- Berücksichtigung von
Fernverbreitung
begünstigenden Strukturen
(Straßen, Gewässer)

- **Pflanzen/-**gemeinschaften
- mit **hervorgehobener Bedeutung**
für den Naturschutz
(gesetzlich geschützte Biotope,
FFH-Lebensraumtypen, Erntebestände
gebietseigener Gehölze, Schutzgebiete etc.)

Ausbringungsgenehmigung



Ausbringungsgenehmigung



Genehmigung nach § 40 Absatz 1 BNatSchG

Ist eine Gefährdung nicht auszuschließen, kann in Ausnahmefällen eine **Befreiung nach § 67 BNatSchG** in Betracht gezogen werden.

- Voraussetzung ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Maßnahmendurchführung oder
- eine individuelle Unzumutbarkeit der Verwendung gebietseigenen Saat- und Pflanzgutes
- ggf. anteilige Verfügbarkeit gebietseigenen Materials ist dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Leistungskraft des Antragstellers
- bleibt Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall

7. Hinweise an „Ausbringer“

Lieferschein: Dokumentation der gebietseigenen Pflanzenherkunft

1	00000282	0001	Stck	200	200	0,000
	Cornus sanguinea Str. 1/1 50-80					
	Roter Hartriegel	7				
	gebietsheimisch HK 2.1. ostdeutsches Tiefland					
	2.1 1572 2015 pro agro zertifiziert					
2	00000399	0001	Stck	200	200	0,000
	Euonymus europaeus Str. 1/1 50-80					
	Pfaffenhüttchen	7				
	gebietsheimisch HK 2.1. ostdeutsches Tiefland					
	2.1 1726 2014 pro agro zertifiziert					
3	00000849	0001	Stck	200	200	0,000
	Rosa canina 1/1 50-80	7				
	Hundsrose					
	HK 2.1. gebietsheimisch ostdeutsches Tiefland					
	pro agro zertifiziert 2.1. 2165 2014					
4	00000969	0001	Stck	200	200	0,000
	Viburnum opulus 3 Tr. 50-80	7				
	Gemeiner Schneeball					
	gebietsheimisch HK 2.1. ostdeutsches Tiefland					

Hinweise an „Ausbringer“

Umgang mit **mangelnder Verfügbarkeit**: Prüfen, ob

- Artenspektrum verändert werden kann,
- bei Bedarf an Saatgut zur flächigen Begrünung, Mähgutübertragung aus dem selben Ursprungsgebiet,
- bei komplexen Maßnahmen (z.B. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen), eine zeitlich gestaffelte Umsetzung von Einzelmaßnahmen nach Verfügbarkeit in Verbindung mit konkreter Beauftragung zur Vermehrung

möglich ist.

Hinweise an „Ausbringer“

Gestaltung von Ausschreibungen

- Markterkundung vor Ausschreibung
- Ausschreibung eindeutig und erschöpfend, dabei unter Angabe des erforderlichen Ursprungs-, bzw. Vorkommensgebietes
- per Leistungsbeschreibung alternative Angebote ermöglichen, Priorisierung festlegen
- ggf. einzelne (erfüllbare) Fachlose, um Aufhebung der gesamten Ausschreibung zu vermeiden
- ggf. Anzuchtverträge abschließen

Hinweise an „Ausbringer“

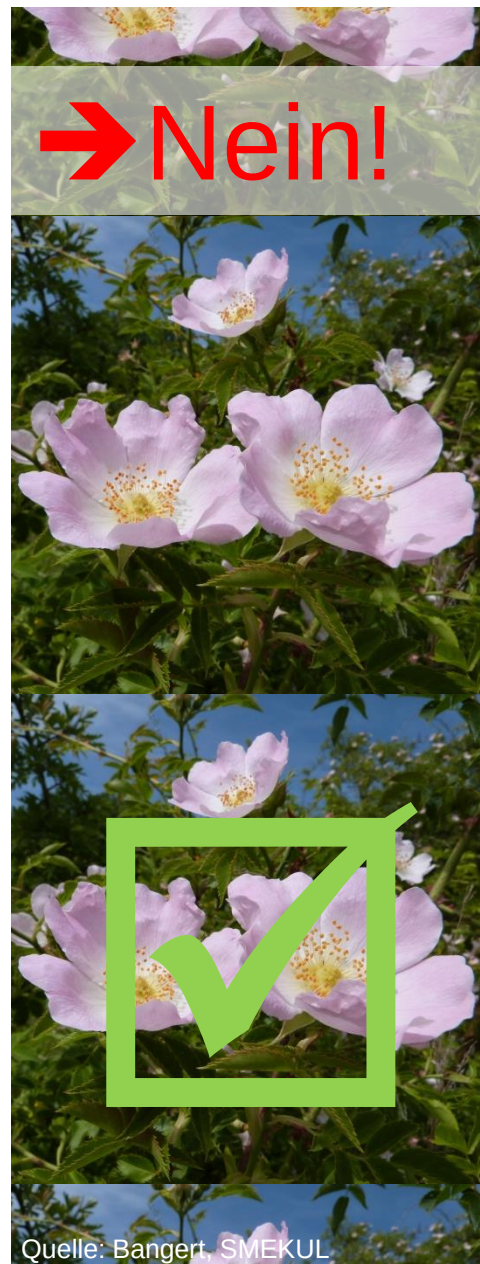
Inhalte eines Antrags auf Genehmigung nach § 40 Absatz 1 BNatSchG

- Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Arten, die ausgebracht werden sollen (möglichst mit wissenschaftlicher Bezeichnung)
 - Menge / Anzahl der Pflanzen je Art
 - Ausbringungszeitraum
 - räumliche Lage des Ausbringungsortes
- Begründung für Verwendung gebietsfremden Materials in der freien Natur muss vorliegen
- Nachweis der Nichtverfügbarkeit gebietseigenen Materials (dokumentierte Markterkundung/drei abschlägige Angebote zertifizierter Anbieter)
- Darstellung der erfolgten Alternativenprüfung

Frühzeitige Kontaktaufnahme mit der unteren Naturschutzbehörde vor der Antragsstellung bzw., bei komplexen Maßnahmen, zu Planungsbeginn.

8. Fazit

- Können jetzt keine Hecken mehr gepflanzt oder Grünflächen naturnah eingesät werden?
- Genehmigungsfreies Pflanzen im besiedelten Raum, beim Anbau in der Land- und Forstwirtschaft und natürlich bei Verwendung gebietseigenen Saat- und Pflanzgutes
- Ausbringung bei mangelhafter Marktverfügbarkeit gebietseigenen Materials mit modifizierten Verfahren (Ausweichen auf verfügbare Arten, Einschränkung des Artenspektrums, Mähgutübertrag innerhalb desselben Ursprungsgebietes)
- Ansonsten: § 40-Genehmigung:
 - Hecken in der intensiv genutzten Agrarlandschaft haben gute Genehmigungschancen
 - Auch Gehölzbestände, die nicht vollständig gebietseigen sind, können mit § 40-Genehmigung weiter gefördert werden.
- Hilfe zur vereinfachten Gewinnung von Saat- und Pflanzgut, mehr Anzuchtbetriebe ... ➔ **DiverGenPlus**





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!